

Datum, Unterschrift eines/einer der Meldepflichtigen oder einer Person mit Betreuungsvollmacht

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Eingangsstempel

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Übermittlungssperren (Nr. der Sperren siehe Erläuterung)

- ☐ Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG), dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.
- ☐ Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Alters- oder Ehejubiläum begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG).
- ☐ Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere. Im Zusammenhang mit Wahlen und bitte um Einrichtung einer Übermittlungs-sperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG).

Datum und Unterschrift

Amtliche Vermerke:

Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

- zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum Wohnungsgeber oder zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Angaben zum Eigentümer der Wohnung:

(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Hiermit wird ein ☐ **Einzug** zu folgendem Datum bestätigt:

Der Einzug bzw. Auszug bezieht sich auf folgende **Wohnung**:

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Folgende **Person/en** ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen bzw. aus ihr ausgezogen:

Familienname	Vorname

Datum, Unterschrift Wohnungsgeber oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Hinweis: Es ist verboten, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, ebenso wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne die dafür erforderliche Berechtigung (§ 54 i. V. m. § 19 BMG). Die Meldebehörde ist berechtigt, die Angaben zum Eigentümer der Wohnung zu prüfen.